

Kurztitel

Ernennung von Bundesbeamten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1995

Typ

Entschl. d. BPräs.

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

14.09.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Text**Artikel I**

(1) Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG übertrage ich bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung das Recht, in ihrem Verwaltungsbereich Beamte auf folgende Planstellen zu ernennen:

1. Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen A 7 bis A 3,
 - b) der Verwendungsgruppe A 2 mit Ausnahme der Funktionsgruppe 8,
 - c) der Verwendungsgruppe A 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 5 bis 9,
2. Beamte des Exekutivdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E 2c, E 2b und E 2a,
 - b) der Verwendungsgruppe E 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 bis 11,
3. Beamte des militärischen Dienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO 2, M ZUO 1, M BUO 2 und M BUO 1,
 - b) der Verwendungsgruppen M ZO 2 und M BO 2 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 und 9,
 - c) der Verwendungsgruppen M ZO 1 und M BO 1 mit Ausnahme der Funktionsgruppen 5 bis 9,
4. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte auf Planstellen
 - a) der Richteramtsanwärter,
 - b) der Richter der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz,
 - c) der Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Leitenden und Ersten Staatsanwälte,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes auf Planstellen der Bezirksschulinspektoren,
6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 3,

- b) der Verwendungsgruppen PT 2 mit Ausnahme der Dienstzulagengruppe S,
 - c) der Verwendungsgruppen PT 1 mit Ausnahme der Dienstzulagengruppen 1 und S und mit Ausnahme der Beamten in zeitlich begrenzten Funktionen,
 - 7. Beamte des Krankenpflagedienstes auf Planstellen der Verwendungsgruppen K 1 bis K 6,
 - 8. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf Planstellen der Dienstklassen III bis VII,
 - 9. Wachebeamte und Berufsoffiziere auf Planstellen der Dienstklassen III bis VII.
- (2) Ferner ermächtige ich die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, das Recht zur Ernennung auf folgende Planstellen an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz zu übertragen:
- 1. Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen A 7 bis A 4,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen A 3 und A 2,
 - c) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A 1,
 - 2. Beamte des Exekutivdienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E 2c und E 2b,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 bis 4 der Verwendungsgruppe E 2a,
 - c) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe E 1,
 - 3. Beamte des militärischen Dienstes auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO 2 und M BUO 2,
 - b) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppen M ZUO 1, M BUO 1, M ZO 2 und M BO 2,
 - c) der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppen M ZO 1 und M BO 1,
 - 4. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 3,
 - b) der Dienstzulagengruppen 3b und 3 der Verwendungsgruppen PT 2,
 - c) der Dienstzulagengruppen 3b und 3 der Verwendungsgruppen PT 1,
 - 5. Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes auf Planstellen der Verwendungsgruppen K 1 bis K 6,
 - 6. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppen E, D und P 5 bis P 1,
 - b) der Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe C,
 - c) der Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe B,
 - d) der Dienstklassen III bis VII der Verwendungsgruppe A,
 - 7. Wachebeamte auf Planstellen
 - a) der Verwendungsgruppe W 3,
 - b) der Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 2,
 - c) der Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe W 1,
 - 8. Berufsoffiziere auf Planstellen
 - a) der Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe H 2,
 - b) der Dienstklassen III bis VII der Verwendungsgruppe H 1.
- (3) Die von den Mitgliedern der Bundesregierung mit der Ernennung betrauten Stellen haben die Ernennung im Namen des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung vorzunehmen.

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2018

Gesetzesnummer

10001378

Dokumentnummer

NOR12015376

alte Dokumentnummer

N1199545739J